



Angaben zum Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten

Krankheits- und Unfallkosten Behinderungsbedingte Kosten

Als **Krankheits- und Unfallkosten** gelten die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalaufenthalte, Medikamente, Impfungen, medizinische Apparate, Brillen und Kontaktlinsen, Therapien usw..

Anstelle des Abzugs der effektiven Kosten kann bei andauernden, lebensnotwendigen Diäten (z.B. bei Zöliakie) eine **Pauschale** von CHF 2'500 geltend gemacht werden. An Diabetes erkrankte Personen können jedoch nur die effektiven Mehrkosten zum Abzug bringen.

Nicht als Krankheits- und Unfallkosten **gelten** insbesondere:

- Aufwendungen, welche den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen;
- Kosten, welche nur mittelbar oder indirekt mit einer Krankheit oder Heilung bzw. Pflege in Zusammenhang stehen (z.B. Transportkosten zum Arzt, Besuchskosten);
- Aufwendungen, welche der Prävention dienen (z.B. Abonnement für Fitness-Center);
- Schönheits- oder Verjüngungsbehandlungen, Schlankheitskuren oder -operationen, sofern sie nicht ärztlich verordnet sind;
- Krankenversicherungsprämien (z.B. Krankenkassenprämie);
- Zahnbehandlungen rein kosmetischer Art (z.B. Bleichen);
- Kuraufenthalte, Physiotherapie, Ergotherapie usw., sofern sie nicht ärztlich verordnet und nicht von diplomierten Personen durchgeführt werden;
- Transportkosten sowie Luxusausgaben im Bereich der Hotellerie bei Kuraufenthalten;
- Naturheilärztliche Behandlungen, wenn die Behandlung nicht von einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet wird;
- Kosten für Medikamente und Heilmittel, die nicht von einem Arzt verordnet werden;
- Unentgeltlich erbrachte Pflegeleistungen bei ambulanter Pflege zu Hause.

Bundessteuer

Zum Abzug zugelassen werden Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen.

Staatssteuer

Bei der Staatssteuer besteht kein Selbstbehalt.

Zum Abzug zugelassen werden behinderungsbedingte Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.

Als **behinderte Personen** gelten in jedem Fall:

- a) Bezüger von Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG);
- b) Bezüger von Hilflosenentschädigungen im Sinne von Artikel 43bis des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), von Artikel 26 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und Artikel 20 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG);
- c) Bezüger von Hilfsmitteln im Sinne von Art. 43ter AHVG, von Art. 11 UVG und von Art. 21 MVG;
- d) Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt.

Bei Personen, die keiner der unter Buchstaben a) bis d) genannten Personengruppen zugeordnet werden können, ist in geeigneter Weise (z.B. mit Hilfe des Fragebogens «Abzug von behinderungsbedingten Kosten – Fragebogen für Ärzte und Ärztinnen», welcher unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann) zu ermitteln, ob eine Behinderung vorliegt.

Als **behinderungsbedingt** gelten die notwendigen **Kosten**, die als Folge einer Behinderung entstehen (kausaler Zusammenhang), wie Assistenzkosten, Kosten für Haushaltshilfen und Kinderbetreuung, Kosten für den Aufenthalt in Tagesstrukturen, Kosten für Heim- und Entlastungsaufenthalte, Kosten für heilpädagogische Therapien, Transport und Fahrzeugkosten, Kosten für Blindenführhunde usw.. Lebenshaltungs- und Luxusausgaben können nicht abgezogen werden.

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen, die eine Hilflosenentschädigung beziehen, einen jährlichen **Pauschalabzug** in folgender Höhe geltend machen:

- bei Hilflosigkeit leichten Grades: CHF 2'500
- bei Hilflosigkeit mittleren Grades: CHF 5'000
- bei Hilflosigkeit schweren Grades: CHF 7'500

Bei erstmaligem Pauschalabzug bitte die Verfügung der Hilflosenentschädigung beilegen.

Einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500 können unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose,
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

Weitere Details zu den abzugsfähigen Kosten können unserer Kurzmitteilung Nr. 394 «Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten» entnommen werden, welche unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann.



Details zu den Krankheits- und Unfallkosten sowie zu den behinderungsbedingten Kosten

Person-Id. _____ Gemeinde _____
 Name _____ Vorname _____

Krankheits- und Unfallkosten

Liegt eine Jahres-Leistungsabrechnung der Kranken- oder Unfallversicherung bei, genügt es, das Total der selbst getragenen Kosten in der rechten Spalte einzutragen. Nicht versicherte Kosten sind zu belegen.

| Rechnungsdatum | Adresse des Arztes, Zahnarztes, Spitals usw. | Rechnungsbetrag | abzüglich Leistungen Dritter (z.B. Krankenkasse) CHF | selbst getragene Kosten 2009 |
|----------------|--|-----------------|--|------------------------------|
| | | CHF | CHF | CHF |
| 1 | T T M M J J | | — | |
| 2 | T T M M J J | | — | |
| 3 | T T M M J J | | — | |
| 4 | T T M M J J | | — | |
| 5 | T T M M J J | | — | |
| 6 | T T M M J J | | — | |
| 7 | T T M M J J | | — | |
| 8 | T T M M J J | | — | |
| 9 | T T M M J J | | — | |
| 10 | T T M M J J | | — | |
| 11 | T T M M J J | | — | |

Übertrag aus zusätzlicher Liste

Total selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten

Berechnung für die Steuererklärung

Total der Auslagen

|  Staatssteuer |  Bundessteuer |
|--|--|
| | |

abzüglich Selbstbehalt Bundessteuer ¹⁾

Total abzugsfähige Krankheits- und Unfallkosten *Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 720*

¹⁾ Der Selbstbehalt bei der Bundessteuer wird von der Steuerbehörde automatisch ermittelt. Es ist deshalb nicht erforderlich, dass Sie ihn selbst berechnen. Die Formel zur genauen Berechnung finden Sie in der Wegleitung unter Ziffer 720.

Behinderungsbedingte Kosten

Bitte Nachweis der Behinderung (Versicherung, ärztliche Bescheinigung usw.) beilegen, wenn Sie diese Kosten zum ersten Mal geltend machen.

| Rechnungsdatum | Rechnungstellerin/Rechnungsteller | Rechnungsbetrag | abzüglich Leistungen Dritter (z.B. Krankenkasse) CHF | selbst getragene Kosten 2009 |
|--------------------|-----------------------------------|-----------------|--|------------------------------|
| | | CHF | CHF | CHF |
| Pauschalabzug für: | | | | |
| 1 | T T M M J J | | — | |
| 2 | T T M M J J | | — | |
| 3 | T T M M J J | | — | |
| 4 | T T M M J J | | — | |
| 5 | T T M M J J | | — | |

Übertrag aus zusätzlicher Liste

Total behinderungsbedingte Kosten *Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 730*